

LANDRATSAMT REUTLINGEN

TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -,
für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und
der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab 01.01.2020

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
1	<u>Schulgelder</u> Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr) Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.	410,00
2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u> Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	
a)	Klassenzimmer	5,00
b)	Werkstätten: - mechanische Werkstätten - Werkstätten Drucktechnik - Werkstätten für Bauberufe Bäckerei, Konditorei Friseurhandwerk Gebäudereinigungstechnik Textiltechnik	26,00 26,00 15,00 15,00 15,00 15,00
c)	Fachräume: CAD-Räume EDV-Räume Büro- und Schreibtechnik Elektrolabors Naturwissenschaftliche Räume Textilarbeitsräume Küchen	26,00 15,00 15,00 10,00 10,00 8,00 8,00
	Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
3	<u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u> Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)	
3.1	Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und an Feiertagen	10,00 13,00
3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.	10,00
	Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.	
4	<u>Inanspruchnahme der Kreismedienzentren</u>	
4.1	Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzungsgebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.	
4.2	Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.	
4.3	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.	
4.4	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionstechnik:</u>	
	Diaprojektoren	15,00
	Dokumentenkameras	15,00
	Overheadprojektoren	15,00
	Super-8-mm-Projektoren	15,00
	16-mm-Projektoren	50,00
	Beamer Standard	50,00
	Beamer Lichtstark	100,00
b)	<u>Video/Bildtechnik:</u>	
	VHS/DVD-Player, DVD/Blu-ray-Player	15,00
	Videokamera	30,00
	Digitale Fotokamera Einzelgerät	15,00
	Digitale Fotokameras Set	30,00
	Filmschnittsystem	50,00
c)	<u>Audiotechnik:</u>	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein	30,00
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß	50,00
	Digitale Audio-Recorder/Player	20,00
	Mikrofon mit Zubehör	10,00
d)	<u>Zubehör:</u>	
	Gestell-Leinwand	30,00
	Ständer- bzw. Kassetten-Leinwand	15,00
	Video-/Fotostativ	10,00
	Beleuchtungstechnik klein	15,00
	Beleuchtungstechnik groß	80,00
e)	<u>Sonstiges</u>	
	GPS-Einzelgerät	10,00
	GPS-Koffer mit 4 Geräten	30,00
f)	<u>Medien:</u>	
	DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete	15,00
	Videokassetten	10,00
	Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher	5,00
	16-mm-Film	15,00
g)	Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 5
	Fahrtkosten pro km	0,40
h)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15,00

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
5	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den	
	Mittleren Dienst	52,00
	Gehobenen Dienst	70,00
	Höheren Dienst	90,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1	<u>Betreuung körperschaftlicher Forstbetriebe</u>	
	- 50% Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche	32,08 je ha
	- 50% Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	5,81 je Fm
2	<u>Holzverkauf für körperschaftlicher Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	2,12 je Fm
3	<u>Holzverkauf für private Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)	2,65 je Fm
4	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den	
	Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 52,00 Gehobenen Dienst 70,00 Höheren Dienst 90,00
	Nicht-Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 47,00 Gehobenen Dienst 66,00 Höheren Dienst 87,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.